46. Gestattet das Reichsrecht dem Landesgeset, Ansprüche auf einen anderen (Land- oder Gemeindeberband) zu übertragen, die nach Reichsrecht einem verunglücken Landes- oder Kommunalbeamten in einem reichsgesetzlich der Unfallbersicherung nicht unterliegenden Betriebe oder seinen Hinterbliebenen zustehen oder in seiner Person entstanden sind?

Reichsunfallfürsorgegesetz für Beamte vom 18. Juni 1901 (AGBI. S. 211) — UFG. — Art. 1 § 14. Preuß. Polizeibeamtengesetz vom 31. Juli 1927 (GS. S. 151) §§ 2, 28. Preuß. Städteordnung für die östl. Provinzen vom 30. Mai 1853 (GS. S. 261) § 11 Ar. 1; Reichzeicherungsordnung — RBD. — § 554 Ziff. 4, 5.

- VI. Zivilsenat. Urt. v. 11. April 1935 i. S. F.er Elektr.Werk Embh. (Bekl.) w. Stadtgemeinde F. (Kl.). VI 555/34.
 - I. Landgericht Frankfurt a. Ober.
 - II. Rammergericht Berlin.

Der am 9. Januar 1895 geborene Polizeihauptwachtmeister M., ber bei der klagenden Stadt als Beamter auf Lebenszeit angestellt war, erlitt am 21. April 1932 einen Dienstunfall. Er wurde zwischen einem sahrenden Straßenbahnzug der Beklagten und einem Last-krastwagen der Vollzugspolizei eingeklemmt und verletzt. Die Klägerin versetzte ihn, weil er infolge der erlittenen Verletzungen für den weiteren Dienst undrauchdar war, mit Wirkung vom 1. April 1934 ab in den dauernden Kuhestand. Land- und Kammergericht verurteilten die Beklagte nach dem Antrage der Klägerin, ihr die in den Jahren 1932 und 1933 ausgewendeten Heilungskosten und die Beträge zu erstatten, die sie dem Verletzten als Kuhegehalt vom 1. April 1934 bis zu dem Tage, an dem er das ruhegehaltsfähige Alter erreichen wird, zu zahlen hat. Aus die Kevision der Beklagten wurde die Klage abgewiesen aus solgenden

Grünben:

Nach § 1 Rhaftpfis. haftet die Beklagte als Unternehmerin der Straßenbahn, in deren Betried M. körperlich verletzt worden ist, für den dadurch entstandenen Schaden, und nach § 3a desselben Gesetzsist der Schadensersat durch Erstattung der Heilungskosten sowie des Bermögensnachteils zu leisten, den M. dadurch erleidet, daß infolge der Berletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerdsschigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürsnisse eingetreten ist. Da unter den Parteien kein Streit darüber herrscht, daß der bei der Beklagten angestellte Straßenbahnführer W. als Führer des Straßenbahnzuges die widerrechtliche Verletzung des M. verursacht hat, hastet die Beklagte nach § 831 BGB. auch über den Rahmen des Reichshaftpslichtgesetzes hinaus auf vollen Schadensersat. Daß der Unsall durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulben des Verletzen verursacht sei, ist nicht behauptet, auch der in § 831 Ubs. 1 Sab 2 offengelassene Entlastungsbeweis nicht angetreten.

Das Berufungsgericht meint, die Klägerin habe nach § 1 ihres Ortsstatuts vom 18. September 1920 in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 1 bis 7 UFG. dem M. die Heilungskosten zu ersetzen und Ruhegehalt zu zahlen, und in Höhe dieser ihrer Verpflichtung seien auf die Rägerin nach § 5 des Ortsstatuts die in der Person des W. entstandenen Ansprüche gegen die Beklagte aus §§ 1 und 3 RHaftpsische auch auf Grund der Heklagte aus §§ 1 und 3 RHaftpsische auch auf Grund der §§ 14, 12 Uhs. 1 und 3 UKG. auf die Alägerin übergegangen seien. Es hätte aber auch nicht einmal der im § 5 des Ortsstatuts getroffenen Bestimmung bedurft, denn die Bestimmung in § 1 des Ortsstatuts, der für die Beamten der Alägerin eine den Vorschriften der §§ 1 bis 7 UKG. gleichkommende Fürsorge anordne, habe ohne weiteres zur Folge, daß die Vorschriften der §§ 10 bis 12 UKG. wenigstens sinngemäß miteinbegriffen seien, da die §§ 1 bis 7 und die §§ 10 bis 12 nicht auseinandergerissen werden könnten.

An die Auslegung, die das Berufungsgericht dem Ortsstatut hat zuteil werden lassen, ist das Revisionsgericht gebunden (§§ 549, 562 BBD.). Nachzuprüsen war aber die Frage, ob die Bestimmungen des Ortsstatuts imstande sind, Rechte, die nach Reichsrecht in der Berson bes M. entstanden sind, auf die Rlägerin zu übertragen. Die Ausführungen des Berufungsgerichts hierüber sind rechtsirrig. Die preußische Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 gibt in § 11 Nr. 1 der Stadt die Befugnis, besondere statutarische Anordnungen zu tressen über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinde sowie über solche Rechte und Aflichten ihrer Mitglieber, für welche die Städteordnung Verschiedenheiten gestattet ober keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält. Aber diese Bestimmung gibt ber Stadt nicht die Befugnis, in die bürgerlichrechtlichen Beziehungen ihrer Mitglieder einzugreifen. Bei ben Rechten und Pflichten der Gemeindemitglieder, über welche die Stadt statutarische Anordnungen treffen darf, handelt es sich nur um Rechte und Pflichten, welche die Mitglieder gegen die Stadtgemeinde als solche haben, nicht um irgendwelche sonstigen Rechte und Pflichten. So auch DBG. Entsch. Bb. 26 S. 49, 53 und Bb. 16 S. 56, wo zutreffend ausgeführt wird:

Das heutige Recht kennt kein Stadtrecht im Sinne des Mittelalters, in welchem sich die Autonomie zahlreicher Städte weit über die Grenzen der kommunalen Verfassung auf alle Verhältnisse des sozialen Lebens dis zu den Beziehungen des Privatrechts erstreckte. Nach dem Prinzip des modernen Versassungsstaats kann sich die Autonomie der Gemeinden nicht weiter erstrecken als auf die korporative Versassung und Verwaltung selbst. Es müssen Angelegenheiten der Korporation selbst, Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, die diese als solche, die sie gegen die Korporation haben, sein, wenn die Autonomie der Gemeinde als Korporation Plat greisen soll.

Die Städteordnung hat also der Klägerin nicht die Besugnis gegeben, durch Ortsstatut den Übergang der in der Person des M. entstandenen dürgerlich-rechtlichen Ansprüche anzuordnen. Übrigens wäre auch die Städteordnung, wenn sie den Städten eine solche Besugnis hätte beilegen wollen, insoweit nicht mehr rechtsgültig, als solche Anordnung mit den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften des Reichsrechts im Widerspruch steht.

Anders wäre die Rechtslage nur, wenn reichsgesetzlich eine abweichende Regelung zugelassen wäre. Dies nimmt das Berusungsgericht an, indem es sagt, die Klägerin habe sich mit ihrem Ortsstatut
an die polizeilichen Borschriften gehalten, da sie in ihm zum Teil
die Borschriften des Beamtenunsallsursorgegesetzes übernommen, zum
Teil eine Regelung getroffen habe, die den Borschriften des § 12
Mbs. 1 und 3 UFG. entspreche. Dabei verkennt aber das Berusungsgericht, daß das Beamtenunsallsursorgegesetz den Ländern und Kommunalverbänden nicht unbeschränkt die Besugnis gibt, ihre Beamten
diesem Gesetz zu unterwersen, das den von ihm betroffenen Beamten
Rechte entzieht, die ihnen sonst nach bürgerlichem Keichsrecht zustehen
würden.

Nach § 554 Nr. 4 und 5 NBO. sind von der Unfallversicherung frei 4. Beamte, die mit festem Gehalt und Anspruch auf Ruhegeld in Betriebsverwaltungen eines Landes, eines Gemeindeberbandes oder einer Gemeinde angestellt sind,

5. andere Beamte eines Landes, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde, wenn für sie Fürsorge nach § 14 des UFG. getroffen ist.

Diese Befreiungsvorschrift betrifft nur solche Beamte, die ohne diese Vorschrift nach den §§ 544 flg. RBO. der Versicherung untersliegen würden. Denn für Beamte, die überhaupt nicht unter eine der Vorschriften der §§ 544 bis 553 fallen kömten, eine Befreiungsvorschrift zu erlassen, wäre sinn- und zwecklos gewesen. Da der

Verletzte M. weber in einem der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe der Klägerin angestellt war noch nach einer der Vorschriften der §§ 544 bis 553 versicherungspflichtig hätte sein können, ist also für ihn die Befreiungsvorschrift des § 554 KVD. überhaupt nicht anzuwenden.

Daraus, daß in Art. 2 Abs. 2 UKG, die hier gemeinten Beamten bezeichnet sind als "Staats- und Kommunalbeamte der in Art. 1 § 1 bezeichneten Art", während solche Worte in dem dem Art. 2 unmittelbar vorhergehenden Art. 1 § 14 fehlen, könnte eine nur am Wortlaut haftende Auslegung den Schluß ziehen, daß in dem § 14 nicht nur Beamte der in Art. 1 § 1 bezeichneten Art, sondern Staatsund Kommunalbeamte aller Art gemeint seien. Aber es ist schon in einer Entscheidung des erkennenden Senats vom 17. Juni 1920 (MGB. Bd. 99 S. 274) ausgeführt worden, daß der auffallende Wechsel im Ausbruck sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes erflärt, und daß auch in § 14 nur von solchen Staats- und Kommunalbecmten gesprochen wird, die in Betrieben beschäftigt sind, die reichsgesetlich der Unfallversicherung unterliegen. Kür die Richtigkeit dieser Auffassung spricht nicht nur die in § 14 Sat 1 ausgesprochene Abbangigkeit der Fürsorge von dem Eintritt eines "im Dienste erlittenen Betriebsunfalls", sondern auch die Fassung des Sat 2 des § 14 ("auf solche Staats- und Kommunalbeamte sowie deren Hinterbliebene finden die reichsaeseklichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung"). Diese Bestimmung wäre sicherlich anders gefakt worden, wenn Sat 1 auch solche Versonen hätte umfassen sollen, die in keinem unfallversicherungspflichtigen Betriebe beschäftigt sind, also selbstverständlich den Bestimmungen über die gesetliche Unfallversicherung nicht unterliegen. An dieser Auffassung. ber sich auch ber III. Livilsenat (MGA. Bb. 111 S. 178 [180]) angeschlossen hat, ist festzuhalten.

Die Klägerin kann sich bemgegenüber auch nicht auf § 2 Abs. 1 Sat 2 bes preußischen Polizeibeamtengesets vom 31. Juli 1927 berusen. Allerdings ist dort bestimmt worden, daß den Polizeibeamten der Gemeinden Unfallfürsorge in einer den Grundsätzen des § 28 entsprechenden Weise zu gewähren sei, und in diesem § 28 ist in Abs. 1 Sat 1 bestimmt worden, daß die Vorschriften des preußischen Beamtenunfallfürsorgegesets vom 2. Juni 1902 und seiner Anderungen auf Dienstunfälle der Polizeivollzugsbeamten Anwens

bung finden. Damit hat Breußen die unbedingte Voraussehung für die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 2. Juni 1902, nämlich, daß es sich um Beamte handeln musse, die "in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind", fallen gelassen und auch für die Gemeinden die entsprechende Anwendung der für die Staatspolizeibeamten erlassenen neuen Bestimmungen vorgeschrieben. Ob danach die Rlägerin die Besugnis erlangt hat. ihren Polizeivollzugsbeamten eine so weitgehende Unfallfürsorge auteil werden au lassen, wie sie das preukische Bolizeibeamtengeset vorsieht, kann unerörtert bleiben. Denn im vorliegenden Rechtsstreit handelt es sich nicht um diese Frage, sondern nur darum, ob die Klägerin oder der preußische Gesetzeber befugt waren, zum Ausgleich der von der Rlägerin durch solche Fürsorge übernommenen Lasten anzuordnen, daß die in der Verson des Verletzen entstandenen reichsgesetlichen Ansprüche auf die Klägerin übergehen, und diese Frage muß ebenso verneint werden, wie in den vorerwähnten Entscheidungen des VI. und des III. Livilsenats gegenüber dem sächsischen Beamtenunfallfürsorgegeset vom 1. Juli 1902 verneint worben ist. daß das sächsische Landesgesetz imstande gewesen sei, die durch ein Reichsgesetz einem verunglückten sächsischen Beamten und seinen Sinterbliebenen gewährten Ansprüche gegenüber dem Sächfischen Staat auch dann zu beschränken, wenn der Beamte nicht in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe beschäftigt war. Ebensowenig, wie durch Landesgeset liber die Bestimmung bes § 14 Reichsuff. hinaus der reichsgesetliche Schadensersatz anspruch des Verletten ober seiner Hinterbliebenen in der in den §§ 10 bis 12 vorgesehenen Weise beschränkt werden kann, ebensowenig gestattet das Reichsrecht dem Landesgeset, über die Bestimmung des § 14 hinaus einen nach Reichstrecht in der Person des Verletzen entstandenen Ansbruch auf einen anderen zu übertragen.

Eine entsprechende Anwendung des § 14, die von der Klägerin in der Revisionsbeantwortung letten Endes gesordert wird, ist nicht angängig. Denn wenn man den § 14 auf Beamte, die nicht in einem reichsgeseplich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe beschäftigt sind, entsprechend anwenden wollte, würde nicht nur der für die Folgen des Unfalls haftende Schädiger nach der Rechtsprechung des Keichsgerichts den Borteil davon haben, daß im Falle des § 3a Rhaftpssch. der Vermögensschaden des Verletten durch den Bezug

eines Unfallruhegehalts niedrig gehalten wird, sondern es würde auch die unausweichliche Folge sein, daß die möglicherweise viel höheren Ansprüche des Verletzten gegen die ihm sonst haftende Betriebsverwaltung, entgegen der angeführten Rechtsprechung des VI. und des III. Zivilsenats, auf das Unfallruhegehalt beschränkt würden. Im übrigen besteht in dieser Frage kein grundsätzlicher Unterschied darin. ob der Borteil aus der Zahlung eines Unfallruhegehalts oder der Vorteil aus der Rahlung des gewöhnlichen gesetzlichen Ruhegehalts dem dritten Schädiger zugute kommt. Verneint man mit Siber (Grundrif des Schuldrechts 1931 S. 46) entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, daß gesetliche Ansprüche auf Rubegehalt zur Ausgleichung zu bringen sind (val. auch das Urteil des erkennenden Senats vom 10. Januar 1935 RGZ. Bb. 146 S. 287), dann hat der dritte Schädiger, hier die Beklagte, überhaupt keinen Vorteil aus der Gewährung des Unfallruhegehalts, und die Verurteilung der Beklagten zur Erstattung des Ruhegehalts an die Klägerin wäre dann schon deshalb ausgeschlossen, weil bei Verneinung der Ausaleichungspflicht bes Verletten die Beklagte an diesen noch einmal zahlen müßte.